

INFOBLATT 11-4/2020 – GEG – MESSZEITPUNKT

Messzeitpunkt und Messzweck

Zu welchem Zeitpunkt eine Messung bzw. Untersuchung der Luftdurchlässigkeit durchzuführen ist, ergibt sich aus deren Zweck. Diesen Messzweck müssen Auftraggeber und Messdienstleister im Rahmen der Auftragsklärung^{1,2,3,4} genau fest-

„Nach 5.1.3 kann die Messung erst stattfinden nachdem die Gebäudehülle fertiggestellt ist, d. h. die Prüfung der Gebäudehülle kann erst stattfinden, wenn die Luftdichtheit der Gebäudehülle inklusive aller Durchdringungen fertig gestellt ist.“

In der folgenden Anmerkung findet sich...

...

Messzeitpunkt 1)

...

Messzeitpunkt 2)

...

Messzeitpunkt 3)

...

Messzeitpunkt 4)

...

Anmerkung

...



...